

Gemeinde Westerngrund

Einbeziehungssatzung Borngasse Fl.Nr. 175



Landschaftspflegerischer Begleitplan mit artenschutzrechtlicher Abschätzung (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag)

Bearbeitung:



TRÖLENBERG + VOGT
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Grünwaldstr. 3, 63739 Aschaffenburg
Telefon 0 60 21 / 2 21 29 Fax 21 92 76
info@tv-landschaft.eu tv-landschaft.eu

Aschaffenburg, den 25. April 2018

INHALTSVERZEICHNIS

A Erläuterung

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Beschreibung des Vorhabens	2
3	Bestandsaufnahme und Bewertung.....	3
3.1	Beschreibung des Standortes.....	3
3.2	Bewertung	4
4	Eingriff – Konfliktanalyse	5
4.1	Wirkungen der Eingriffe auf die Schutzgüter	5
4.2	Artenschutzrechtliche Abschätzung.....	5
4.2.1	Datengrundlagen.....	5
4.2.2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung	5
4.2.3	Wirkungen des Vorhabens.....	7
4.2.4	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	7
4.2.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	7
4.2.4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatschG)	7
4.2.5	Bestand und Betroffenheit der Arten.....	7
4.2.5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
4.2.5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	8
4.2.6	Fazit.....	9
5	Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen	9
6	Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs	10
7	Ausgleichsmaßnahmen	11
8	Quellenverzeichnis	12

B Pläne

- Nr. 1, Bestand und Eingriff
- Nr. 2, Maßnahmen

M 1 : 500

M 1 : 500

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Westerngrund beabsichtigt für das Flurstück 175, Gemarkung Unterwestern den Erlass einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Dadurch soll die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage ermöglicht werden.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als bebaubare Fläche dargestellt, befindet sich jedoch derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich.

Da das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S. des § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt und aufgrund der möglichen Betroffenheit von nach europäischem Recht geschützten Arten, wurde seitens des Landratsamtes Aschaffenburg ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag sowie eine artenschutzrechtliche Beurteilung gefordert.

Mit der Ausarbeitung dieser Unterlage wurde das Büro TRÖLENBERG + VOGT (Aschaffenburg) beauftragt.



Das Planungsgebiet und seine Umgebung am westlichen Rand des Ortsteils Unterwestern

2 Beschreibung des Vorhabens

Vorgesehen ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (551 m²) im Norden der Fläche und einer privaten Grünfläche (464 m²) im Süden. Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes wird die überbaubare Grundstücksfläche durch eine Baugrenze auf 246 m² beschränkt. Die geplanten Maßnahmen auf der privaten Grünfläche werden in Kapitel 5 beschrieben.

Die Erschließung erfolgt über die bestehende Gemeindestraße „Borngasse“.

3 Bestandsaufnahme und Bewertung

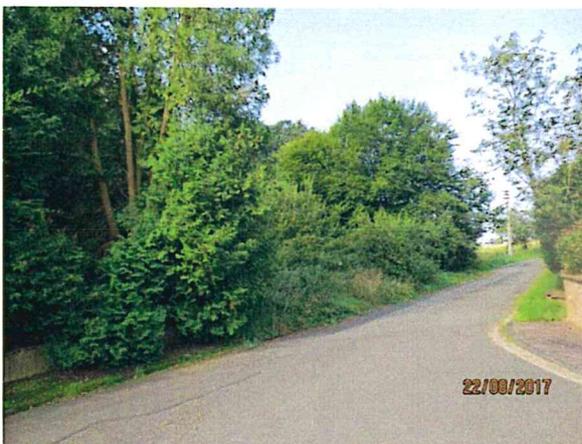
3.1 Beschreibung des Standortes

Die für die Planung vorgesehene Fläche befindet sich auf Gemarkung Unterwestern am westlichen Ortsrand. Betroffen ist die Flurnummer 175, die an der Borggasse gelegen ist. Im Norden und Osten grenzt die Wohnbebauung des Ortsteiles Unterwestern an, im Süden befindet sich eine Ackerfläche und im Westen setzt sich das als Biotop kartierte Feldgehölz entlang des Westernbaches, begleitet von Wiesen- und Weideflächen, weiter fort.

Auf dem Grundstück waren im Winter 2017 bereits fast alle Gehölze beseitigt worden. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme lag infolge dessen eine überwiegend kahle Fläche vor.

Als Bestand ist der Zustand vor dieser Maßnahme zu werten. Dies erfolgt mit Hilfe eines Luftbildes, mit Fotos (August 2017), die den Zustand vor der Rodung dokumentieren sowie einer Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde.

Laut der Unteren Naturschutzbehörde handelte es sich um einen waldähnlichen Bestand u.a. aus Hainbuchen, Eichen, Kirschen, Erlen, Weiden, Koniferen, Haselsträuchern und Brombeeren. Zum Zeitpunkt der eigenen Ortseinsicht am 15.03.2018 standen auf dem Grundstück noch ein kleiner Buchsbaum, Gartenmöbel, ein alter Wohnwagen sowie verschiedene Abfälle. Eine ca. 9x9 m² große Fläche war mit Betonplatten befestigt. Im südlichen Drittel des Flurstücks steigt das Gelände um ca. 4 m an und ist noch mit einzelnen Bäumen und Sträuchern bestanden. Am Fuße dieses Hangs befindet sich ein schmaler Graben, der punktuell verrohrt ist.



Blick auf die Fläche von Osten vor der Rodung



... und nach der Rodung



Blick auf die Fläche von Norden



... und von Süden (oberhalb des Hangs)



Überbleibsel ggf. ehemaliger gärtnerischer Nutzung



Graben mit punktueller Verrohrung und Erdverfüllung als Übergang

3.2 Bewertung

Die Gehölze am südlichen Rand des Planungsgebietes sind von der Bayerischen Biotopkartierung als „Feldgehölze und Hecken südwestlich Unterwestern“ (Biotop-Nr. 5821-0032-004) erfasst. Der Graben am Fuße des Hanges ist in der Biotopkartierung nicht als gesetzlich geschütztes Biotop dargestellt, laut dem Bestimmungsschlüssel für Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG könnten jedoch zumindest die unverrohrten Teilabschnitte als „natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer“ eingestuft werden.

Das Vorhaben liegt im Naturpark Spessart, aber nicht innerhalb dessen Landschaftsschutzgebiet. Weitere Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

Die Schutzgüter *Boden* und *Wasser* haben unter anderem Bedeutung hinsichtlich der Versickerung und Grundwasserneubildung. Vorbelastungen bestehen durch die punktuelle Verrohrung des Grabens sowie die Betonplatten-Fläche.

Das Schutzgut *Arten* und *Lebensräume* weist bzw. wies eine mittlere Bedeutung auf. Die Gehölze wurden bereits im Winterhalbjahr fast vollständig beseitigt. Es handelte sich sowohl um standortfremde als auch um heimische Bäume und Sträucher. Im nördlichen Teil des Grundstücks befinden sich noch Gartenmöbel sowie eine mit Betonplatten befestigte Fläche. Der Wert der Fläche für das Schutzgut wird dadurch etwas verringert. Der Graben am Fuße des Hangs im Süden ist von hoher Bedeutung für das Schutzgut.

Aussagen zu den einzelnen Tiergruppen werden in der artenschutzrechtlichen Abschätzung in Kapitel 4.2 getroffen.

Für das Schutzgut *Landschaftsbild* waren/sind die Gehölze von Bedeutung für die Ortsrandeingrünung. Durch die Lage am Rand der Siedlung kommt dem Gebiet außerdem ein hoher *Erholungswert* zu.

Gehölze gelten als Frischluftproduzenten. Aufgrund der geringen Größe des Grundstücks ist die Bedeutung der Fläche für das Schutzgut *Klima/Luft* dennoch als gering zu werten. Zudem stellen die Gehölze eine Barriere für die von Westen Richtung Ortslage abfließende Kaltluft dar.

4 Eingriff – Konfliktanalyse

4.1 Wirkungen der Eingriffe auf die Schutzgüter

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Im Wesentlichen resultieren die Beeinträchtigungen aus der Beseitigung der Gehölze und der späteren Versiegelung durch die Bebauung.

In den neuversiegelten bzw. stark verdichteten Bereichen wird die Funktionsfähigkeit des *Boden-* und *Wasserhaushaltes* verringert und geht stellenweise komplett verloren.

Das Schutzgut *Arten und Lebensräume* ist durch das Bauvorhaben erheblich betroffen. Die ehemaligen Gehölzflächen wurden bereits im Winterhalbjahr beseitigt. Die noch vorhandenen Gehölze am Hang im Süden des Grundstücks sollen wie auch der Graben erhalten werden.

Die Auswirkungen auf die Tierwelt werden in der artenschutzrechtlichen Abschätzung in Kapitel 4.2 beschrieben.

Das Schutzgut *Landschaftsbild* erfährt durch die Bebauung eine Veränderung, insbesondere da ein Teil einer Ortsrandeingrünung betroffen ist. Letztendlich verschiebt sich der Siedlungsrand südlich der Borngasse etwas Richtung Westen. Das gegenüberliegende Grundstück nördlich der Borngasse ist bereits bebaut.

Bezogen auf die Schutzgüter *Klima* und *Luft* spielt die Veränderung der Fläche eine geringe Rolle. Durch ihre Überbauung gehen zwar Flächen geringen Umfangs für die Frischluftproduktion verloren, aufgrund ihrer Kleinflächigkeit sind die Auswirkungen jedoch marginal.

4.2 Artenschutzrechtliche Abschätzung

Bei jedem Vorhaben ist sicher zu stellen, dass artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Da die Gehölze und damit potenzielle Lebensräume bereits im Vorfeld beseitigt wurden, kann die artenschutzrechtliche Abschätzung nachträglich nur in Form einer sogenannten „Worst-Case“-Betrachtung erfolgen. Das Vorsehen von Maßnahmen ist im Nachhinein nur eingeschränkt möglich.

4.2.1 Datengrundlagen

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf der Auswertung von Literatur, vorhandenem Datenmaterial und einer Begehung der Fläche. Im Einzelnen:

- Fachdaten aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur) für das Plangebiet, <http://fisnat.bayern.de/finweb/>, abgerufen am 19.03.2018
- Auszug aus der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand: 05.01.2018
- Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP, Landkreis Aschaffenburg, München 1997
- Ortsbesichtigung am 15.03.2018
- Grundlagenwerke und Fachliteratur (s. Literaturverzeichnis)
- Luftbild

4.2.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.01.2015 Az. IIZ7-4022.2-001/05 für den Straßenbau eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau (saP)" mit Stand 01/2015. Sie werden an die Belange der vorliegenden Planung angepasst.

Relevanzprüfung (Abschichtung)

Die für Bayern vorliegenden Tabellen (Abschichtungsliste) des zu prüfenden Artenspektrums umfassen nachfolgende Tier- und Pflanzengruppen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
 - Fledermäuse
 - Sonstige Säugetiere
 - Kriechtiere
 - Lurche
 - Fische
 - Libellen
 - Käfer
 - Tagfalter
 - Nachtfalter
 - Schnecken
 - Muscheln
 - Gefäßpflanzen
- Europäische Vogelarten
 - Brutvogelarten
 - Regelmäßige Gastvögel im Gebiet

Die Relevanzprüfung erfolgt an Hand folgender Abschichtungskriterien:

- Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
- Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend
- WirkungsEmpfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können

Anhand der spezifischen Verbreitung können Gefäßpflanzen, Fische, Libellen, Käfer, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln abgeschichtet werden.

Bei den sonstigen Säugetierarten ist in der Online-Datenbank für das TK-Blatt 5821 das Vorkommen der Haselmaus und der Wildkatze dokumentiert. In der ASK sind keine Nachweise für den Eingriffsbereich und die weitere Umgebung enthalten.

Die Wildkatze kann aufgrund ihrer Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus ist in Unterfranken nicht allzu selten und in Bayern ungefährdet. Sie besiedelt bevorzugt lichte Laubmischwälder mit strukturreicher Krautschicht. Darüber hinaus können auch Parkanlagen und Obstgärten sowie Feldhecken und Gebüsche geeignete Lebensräume darstellen. Allerdings ist dann der Anschluss an weitere größere Gehölzflächen nötig, damit ein Austausch mit anderen Populationen möglich ist. Bereits kürzere Gehölzlücken (> 6 m) werden nicht überwunden. Ein Anschluss an größere Gehölzflächen in der Umgebung ist jedoch nur lückenhaft über die angrenzenden Gärten gegeben. Zudem wirken Straßen als Barriere. Daher wird das Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen.

Auf Grundlage der vorhandenen Lebensraumstrukturen können darüber hinaus Amphibien abgeschichtet werden, da geeignete Gewässer und Feuchflächen im Untersuchungsgebiet fehlen.

Das Vorkommen von Reptilien wird ebenfalls ausgeschlossen, da das Grundstück nordexponiert ist und bis vor kurzem durch die Gehölze stark beschattet war.

Für Tagfalter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind unmittelbare Lebensraumstrukturen bzw. Wirtspflanzen (z.B. Wiesenknopf für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling) im Wirkungsbereich des Vorhabens ebenfalls nicht vorhanden. Insofern kann eine Betroffenheit von Tagfaltern ausgeschlossen werden.

Näher zu betrachten sind dagegen Fledermäuse und Vögel.

4.2.3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten bewirken können.

Anlagebedingt werden durch den Bau eines Einfamilienhauses mit Garage Flächen neu versiegelt und dauerhaft als Lebensraum entzogen. Bäume und Sträucher wurden dafür bereits im Winterhalbjahr Ende 2017 beseitigt.

Darüber hinaus kommt es **baubedingt** durch den Baustellenbetrieb vorübergehend zu Lärm- und stofflichen Immissionen, Erschütterungen und optischen Störungen. Diese bleiben aber ohne signifikante Auswirkungen auf die Arten.

Eine Erhöhung **betriebsbedingter** Störungen ist aufgrund der Ortsrandlage nicht in wesentlichem Umfang zu erwarten.

4.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **Beseitigung von Gehölzen im Winterhalbjahr** (Oktober bis Ende Februar)
Durch die Fällung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar), wurde die Tötung oder Störung von Tieren innerhalb der kritischen Fortpflanzungsphase vermieden.
- **Aufhängen von Fledermaus- und Vogelnistkästen**
Als Ausgleich für den Verlust möglicher Fortpflanzungsstätten von Vögeln sowie von Fledermausquartieren sind in Bäumen der näheren Umgebung (z.B. am Hang im Süden) 2 Vogelnistkästen und 2 Fledermauskästen aufzuhängen.

4.2.4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Solche Maßnahmen sind aufgrund der bereits erfolgten Beseitigung der Gehölzbestände nicht möglich.

4.2.5 Bestand und Betroffenheit der Arten

4.2.5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL im Gebiet sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Bei den Säugetierarten können potenziell Fledermäuse durch die Rodung von Bäumen betroffen sein. Das Vorhandensein von Sommer- und Zwischenquartieren war potenziell möglich. Eine direkte Schädigung von Fledermäusen in solchen Quartieren wurde durch die Fällung der Gehölze im Winterhalbjahr jedoch vermieden.

Ob besetzte Winterquartiere vorhanden waren, kann im Nachhinein nicht mehr überprüft werden.

Für das TK-Blatt 5821 (Bieber) sind in der Online-Datenbank des LFU nur Vorkommen der Bechsteinfledermaus und der Zwergfledermaus dokumentiert. Diese beiden Arten überwintern an Gebäuden bzw. in unterirdischen Höhlen. In den östlich und westlich angrenzenden TK-Blätter (5820, 5822) sind keine weiteren Arten nachgewiesen. Im ca. 800 m südlich angrenzende TK-Blatt 5921 (Schöllkrippen) ist dagegen das Vorkommen zehn weiterer Arten bekannt, von denen die meisten jedoch ebenfalls an Gebäuden, in unterirdischen Höhlen/Kellern oder in Felsspalten überwintern. Ausschließlich der Kleine und der Große Abendsegler sowie die Rauhaufledermaus überwintern in Baumhöhlen. Der nächste Fundort dieser Arten befindet sich laut Artenschutzkartierung in mehr als 11 km Entfernung im Süden.

Einer der Wurzelstöcke weist einen Durchmesser von ca. 70 cm auf und wäre damit zumindest frostsicher. Winterquartiere können somit weder ausgeschlossen, noch bestätigt werden. Allerdings ist eine Nutzung von Winterquartieren im Planungsgebiet aufgrund der beschriebenen Vorkommen der in Baumhöhlen überwinternden Arten unwahrscheinlich.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes (potenzieller) lokaler Populationen wird aufgrund der geringen Flächengröße ausgeschlossen. Im Umfeld bestehen ähnlich strukturierte Lebensräume, so dass durch baubedingte Wirkungen gestörte Tiere gut ausweichen können. Zudem wird der Verlust potenzieller Fledermausquartiere durch das Aufhängen von Fledermauskästen ausgeglichen.

Sonstige Vorkommen von Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL im Gebiet sind von den Verboten nicht betroffen bzw. nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

4.2.5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Die betroffenen Gehölzstrukturen stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate von verschiedenen Brutvögeln dar. Um eine direkte Schädigung (Verletzung, Tötung) von Tieren auszuschließen, wurde die Rodung der Gehölze bereits im Winterhalbjahr durchgeführt. Zudem wird der Verlust potenzieller Fortpflanzungsstätten durch das Aufhängen von Nistkästen ausgeglichen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann damit ausgeschlossen werden. Im Umfeld bestehen ähnlich strukturierte Lebensräume, so dass durch baubedingte Wirkungen gestörte Tiere gut ausweichen können.

4.2.6 Fazit

Eine verbotstatbeständige Betroffenheit kann für alle Pflanzen und mehrheitlich auch die Tiergruppen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Prüfschritte mit vertiefenden Untersuchungen wurden insofern nicht erforderlich.

Es sind aber auch Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten potenziell betroffen. Deren Betroffenheit resultiert aus den bereits durchgeführten Fällarbeiten. Eine artenschutzrechtliche Beurteilung ist im Nachhinein weitestgehend möglich. Bei der Tiergruppe Fledermäuse verbleibt jedoch die Unsicherheit, ob besetzte Winterquartiere betroffen waren. Aus dargestellten Gründen (Kapitel 4.2.5.1) ist dies jedoch unwahrscheinlich.

Sofern keine Winterquartiere betroffen waren, wurde durch die Fällung der Gehölze im Winterhalbjahr eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Vögeln und Fledermäusen aufgrund des Vorhabens ausgeschlossen. Durch das nachträgliche Aufhängen von Fledermaus- und Vogelnistkästen wird der Verlust potenzieller Baumhöhlen ersetzt.

5 Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen

Die Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG sieht vor der Konzeption von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vor.

Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen wurden bereits in Kapitel 4.2.4 benannt.

Die Festsetzung des südlichen Grundstücks als private Grünfläche stellt eine Vermeidungsmaßnahme insbesondere für die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Landschaftsbild sowie Boden und Wasser dar. Die beseitigten Gehölze sind durch Strauch- und Baumpflanzungen am Hang zu ersetzen. Zu verwenden sind heimische, standortgerechte Arten.

Weiterhin sind die im Vorfeld gefällteten Gehölze auf dem Nachbargrundstück (Fl.Nr. 176) durch Neupflanzungen zu ersetzen und als heckenartige Gehölzfläche zu entwickeln. Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde handelte es sich dort um Erlen, Hainbuchen und Haselsträucher.

Beispiele für geeignete Bäume (StU mind. 14-16 cm):

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Alnus glutinosa (Schwarzerlen)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Salix caprea (Salweide)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)

Beispiele für geeignete Sträucher (Pflanzqualität mind. 80-100 cm):

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Corylus avellana (Hasel)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Außerdem sollen die vorhandene Erdverfüllung sowie ein PVC-Rohr im Graben entsprechend der Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde entfernt werden. Der Graben selbst ist naturnah zu erhalten.

Der Eingriff wird dadurch sowie durch die Festsetzung einer Baugrenze möglichst gering gehalten.

6 Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs

Nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Ermittlung der erforderlichen Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgt in Anlehnung an den so genannten „Leitfaden“ (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, 2003) des Bayerischen Umwelt- und Gesundheitsministeriums.

Die Einstufung in Gebiete unterschiedlicher Bedeutung wurde an Hand der nachfolgenden Matrix getroffen.

Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Gebiete unterschiedlicher Eingriffsschwere	
	Typ A Gebiete mit hohem Versiegelungs- und Nutzungsgrad	Typ B Gebiete mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- und Nutzungsgrad
Kategorie I Gebiete <i>geringer</i> Bedeutung, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen, • intensiv genutztes Grünland, • intensiv gepflegte Grünflächen, • strukturarme Landschaften 	0,3 – 0,6	0,2 – 0,5
Kategorie II Gebiete <i>mittlerer</i> Bedeutung, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Strukturarme Wälder und Forste, • Feldgehölze, Hecken, Hohlwege, • extensiv genutztes Grünland, Obstwiesen, • Auenstandorte, • Böden mit sehr hoher natürlicher Ertragsfunktion 	0,8 – 1,0	0,5 – 0,8 (in besonderen Fällen 0,2)*
Kategorie III Gebiete <i>hoher</i> Bedeutung, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Strukturreiche Wälder, • ältere Gebüsch- und Heckenkomplexe, • strukturreiche Gärten, • nicht ausgebaute Fließgewässer, • wichtige Biotopverbundachsen, • Böden mit vorrangiger Schutz-, Filter- und Pufferfunktion, • Luftaustauschbahnen 	(1,0) – 3,0 (in Ausnahmen darüber)	1,0 – (3,0) (in Ausnahmen darüber)

Der südliche Teil des Grundstücks wird als private Grünfläche dargestellt und ist daher nicht als Eingriff zu bilanzieren. Der nördliche Teil soll als Wohnbaufläche festgesetzt werden. Für diese liegt eine GRZ von < 0,35 und damit ein geringer Versiegelungs- und Nutzungsgrad vor. Es handelt sich daher um ein Gebiet des Typs B.

Betroffen ist eine Gehölzfläche aus überwiegend heimischen Bäumen und Sträuchern. Diese ist als Gebiet mittlerer Bedeutung (Kategorie II) einzustufen. Wegen der ehemaligen (gärtnerischen) Nutzung wird ein unterer Kompensationsfaktor angesetzt (0,6).

Es ergibt sich nachfolgende Matrix zur Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs.

Betroffener Biotoptyp / Nutzung	Bedeutung / Gebietskategorie	Fläche in m ²	Eingriffsschwere	Komp.-faktor	Komp.-bedarf in m ²
Gehölzfläche	mittel Kategorie II (oben)	552	gering: Typ A	0,6	331,2

Für das Vorhaben ergibt sich demnach ein Ausgleichsflächenbedarf von 331,2 m².

7 Ausgleichsmaßnahmen

Lage und inhaltliche Ausgestaltung von Maßnahmen sollen im Zusammenspiel von Eingriffsqualitäten auf der einen, sowie raumbezogenen Entwicklungszielen und -maßnahmen auf der anderen Seite entwickelt werden. Die Eingriffsqualitäten wurden im vorangegangenen Text analysiert. Die notwendigen Herstellungs- sowie Pflegemaßnahmen werden in diesem Kapitel bestimmt. Die Bereitstellung der Flächen sowie die Gestaltung und Pflege bis zur Erreichung des Entwicklungsziels und soweit erforderlich die Aufrechterhaltung des Entwicklungsziels durch eine entsprechende Unterhaltungspflege zählen zu den Pflichten des Verursachers.

Für den Ausgleich steht das Nachbargrundstück Flurnummer 176 zur Verfügung. Dieses ist entlang des Grabens im Süden sowie an der Grenze zum Baugrundstück mit Gehölzen bestanden. Bei der restlichen Fläche handelt es sich um artenarmes Grünland, das im Ostteil beweidet wird.



Blick auf Flurnummer 176 von Nordwesten

Vorgaben für sinnvolle Maßnahmen des Naturschutzes liefert das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP). In Karte D des ABSP ist als Ziel für den Landschaftsraum unter anderem die Pflege und Neuanlage von Streuobstbeständen benannt.

Folglich ist die Anpflanzung von Obstbäumen auf extensivem Grünland vorgesehen. Dafür soll eine 332 m² große Fläche entlang der Straße mit artenreichem autochthonem Saatgut angesät und mit 4 Hochstamm-Obstbäumen (StU mind. 10-12 cm) bepflanzt werden.

Bei der Anpflanzung der Hochstamm-Obstbäume sind ausschließlich standorttypische, regionale Sorten zu verwenden. Zur langfristigen Herstellung und Aufrechterhaltung des Entwicklungsziels sind die Obstbäume durch regelmäßigen Erziehungs-, später Unterhaltungsschnitt zu pflegen und das Grünland durch zweimalige Mahd pro Jahr (Ende Juni, September), Abfuhr des Mahdgutes und Verzicht auf Düngung zu unterhalten. Eine Beweidung

Bearbeitet:



TRÖLENBERG + VOGT
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Grünwaldstr. 3, 63739 Aschaffenburg
Telefon 0 60 21 / 2 21 29 · Fax 21 92 76
info@tv-landschaft.eu tv-landschaft.eu

Aschaffenburg, 25. April 2018

Anerkannt: 02. JULI 2018
02. JULI 2018

Westerngrund,

8 Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

- Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV) i.d.F. vom 07.08.2013
- Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 für den staatlichen Straßenbau
- Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) Stand 28.02.2014 (mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.14)
- Bayerisches Naturschutzgesetz i.d.F. vom 13.12.2016
- Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 15.09.2017
- Bundesartenschutzverordnung i.d.F. vom 21.01.2013
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geänd. durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 20 vom 26.01.2010
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

Literatur

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU):

- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web);
URL: <http://fisnat.bayern.de/finweb/> (abgerufen am 19.03.2017)
- Entwicklungszeiträume von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, 2007
- Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) Arbeitshilfe zur Biotopwertliste – Verbale Kurzbeschreibungen, 2014

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (STM-LU):

- Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP, Landkreis Aschaffenburg, München, 1997

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V., PFEIFER, R.:

- Brutvögel in Bayern, Ulmer-Verlag, Stuttgart, 2005

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN):

- Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 55: 1-434, 1998
- Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Band 1 – Wirbeltiere, Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 70/1: 1-388, 2009
- Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV; URL: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/> (abgerufen am 29.11.2017)

MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U.:

- Fledermäuse in Bayern, Ulmer-Verlag, Stuttgart, 2004

SÜDBECK, P., BAUER, H. G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W.:

- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81, 2007

